## Revision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO)¹ betreffend Zwischennutzung

## Synopsis

Bisherige Regelung	Neue Regelung
2. Titel: Art der Nutzung	Unverändert.
1. Kapitel bis 6. Kapitel	Unverändert.
	7. Kapitel (neu): Befristete Nutzung
	Art. 27a (neu) Zwischennutzung
	<sup>1</sup> In den Bauzonen sind bis zu einer Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung als Zwischennutzung auch andere als die in den Artikeln 19 bis 25 vorgegebenen Nutzungen zulässig.
	<ul> <li><sup>2</sup> Zwischennutzungen, die maximal zwei Jahre dauern sollen, können bewilligt werden,</li> <li>a. wenn die im Baubewilligungsverfahren und in den damit zu koordinierenden Verfahren zu prüfenden, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften eingehalten sind oder wenn für deren Nichteinhaltung eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann;</li> <li>b. wenn dafür bestehende Bauten umgenutzt oder höchstens leicht entfernbare Bauten aufgestellt werden und</li> <li>c. wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</li> </ul>
	<sup>3</sup> Bei Zwischennutzungen, die mehr als zwei Jahre dauern sollen, müssen zudem die kommunalen Bauvorschriften eingehalten werden oder bei deren Nichteinhaltung die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung erfüllt sein.
	<sup>4</sup> Die Verlängerung der Dauer der Zwischennutzung um zwei auf maximal sieben Jahre kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 weiterhin erfüllt sind. Die Dauer mehrerer Arten von aufeinanderfolgenden Zwischennutzungen darf insgesamt sieben Jahre ab Rechtskraft der ersten Baubewilligung nicht überschreiten.
	<sup>5</sup> Die Zwischennutzung muss nach Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer beendet werden und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
3. Titel Mass der Nutzung	Unverändert.

Bern, 15. März 2018

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SSSB 721.1